

Q&A Coronavirus, Stand: 24.4.2020

COVID-19 INTRAMURAL

? Können Spitalsärztinnen und Spitalsärzte auch „fachfremd“ eingesetzt werden?

Aufgrund der Änderungen des Ärztegesetzes ist die Fachbeschränkung aufgehoben, d.h. Ärzte können auch in anderen Fachgebieten tätig werden bzw. dazu angehalten werden, natürlich nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Arzt auch über die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten für die jeweilige Tätigkeit verfügt. Ein Einsatz zu arztfremden Tätigkeiten ist mangels Deckung im Dienstvertrag nicht zulässig.

? Mein Dienstgeber sagt, ich soll jetzt zwei Wochen vom Spital daheim bleiben. Ist das Krankenstand? Oder muss ich mir Urlaub nehmen?

Die Freistellung aufgrund von Anordnung des Dienstgebers kann von diesem nicht zwangsweise mit Urlaub oder gar Krankenstand verknüpft werden. Sie können freiwillig in Urlaub gehen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Solange Sie sich arbeitsbereit erklären und auch sind, ist der Dienstgeber verpflichtet, Ihnen das Entgelt trotz Nichtleistung zu bezahlen.

? Kann Spitalsärzten in Holding Spitälern Urlaub oder Zeitausgleich angeordnet werden?

Nein, jeder Urlaub bzw. jeder Zeitausgleich ist grundsätzlich zu vereinbaren und bedarf daher der Zustimmung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers. Der Bundesgesetzgeber hat allerdings mittlerweile eine Rechtsgrundlage für Bundesbedienstete geschaffen, wonach ein Zugriff auf max. zwei Wochen Urlaubsanspruch aus vergangenen Urlaubsjahren durch die/den DienstgeberIn möglich ist und ein solcher Urlaub unter bestimmten Umständen angeordnet werden kann, sofern der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. So wie in anderen Bundesländern wurde eine gleichlautende Bestimmung jetzt auch in Oberösterreich für Landesbedienstete vom Landtag beschlossen. Uns wurde aber – nach vielen Gesprächen von der OÖ Gesundheitsholding – dankenswerterweise verbindlich zugesagt, dass es in den Krankenanstalten keinen angeordneten Urlaub geben wird und dass weiterhin Urlaubsguthaben nur dann herangezogen werden, wenn der Dienstnehmer damit einverstanden ist und ausdrücklich zustimmt. Eine entsprechende offizielle Information durch die Leitung der OÖ Gesundheitsholding wurde angekündigt. Ärzte in Ordensspitälern wären von dieser Regelung ohnehin unberührt geblieben, da sie Angestellte nach dem Angestelltengesetz sind.

? Haben Ärzte, die zur Risikogruppe gehören und in Spitälern arbeiten, die Möglichkeit zur Dienstfreistellung?

Mit dem 3. COVID-Gesetz wurde festgelegt, dass Dienstnehmer, die zur COVID-19-Risikogruppe zählen, einen Freistellungsanspruch bei Fortzahlung des Entgelts haben, wenn sie ihre Tätigkeit nicht im Homeoffice erbringen können oder durch geeignete Maßnahmen der Arbeitsplatz so gestaltet werden kann, dass eine Ansteckung mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist. Dieser Freistellungsanspruch soll derzeit einmal bis 31. Mai 2020 dauern und kann abhängig vom Verlauf der Corona-Krise verlängert werden. Die Definition der Gruppe an Menschen, die aufgrund schwerer Vorerkrankungen ein höheres Risiko haben, bei einer Infektion mit dem Coronavirus einen schweren Verlauf durchzumachen, ist nun abgeschlossen. Zu den Betroffenen zählen etwa Menschen mit schweren Gehirn- und Lungenerkrankungen sowie schweren Krebserkrankungen. Eine entsprechende Checkliste mit Empfehlung des Gesundheitsministeriums soll am 4. Mai 2020 in Kraft treten – erst ab diesem Zeitpunkt dürfen COVID-19-Atteste ausgestellt werden. Ursprünglich waren von dieser Bestimmung Betroffene, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind, wie etwa Spitalsmitarbeiter, ausdrücklich ausgenommen. Aus unserer Sicht war diese Bestimmung nicht nur verfassungswidrig, sondern auch gegenüber den betroffenen Dienstnehmern unzumutbar. Auf Drängen der Landesvertretung und der Gewerkschaft sollte die Bestimmung zu den Risikogruppen

>

im ASVG dahingehend geändert werden, dass auch die Mitarbeiter der „kritischen Infrastruktur“, damit auch Spitalsmitarbeiter, einen Freistellungsanspruch erhalten, wenn sie zur Risikogruppe zählen. Eine entsprechende Beschlussfassung des Nationalrates war zu Redaktionsschluss noch ausständig.



Ist eine einseitige Abweichung des Dienstgebers von fix gestalteten Dienstplänen möglich?

Sobald ein Dienstplan vom Dienstgeber als fix freigegeben wird, ist eine einseitige Änderung desselben nicht mehr möglich. Wenn der Dienstgeber davon abweichen möchte, bräuchte er die Zustimmung jedes einzelnen Dienstnehmers, dass die für ihn geltende und vereinbarte Dienstplanung einer Änderung unterworfen wird. Allerdings gilt dies grundsätzlich auch umgekehrt, auch der Dienstnehmer ist an den Dienstplan gebunden. Dienstpläne, die vom Dienstgeber freigegeben wurden, können daher auch nicht nachträglich mit dem Hinweis auf mangelnde Auslastung aufgrund der Pandemie an einzelnen Abteilungen einseitig verändert werden. Sollten Sie mit derartigen Ansinnen des Dienstgebers konfrontiert werden, wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer für Oberösterreich, damit wir dies unterbinden können.



Aufhebung von Arbeitszeitbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie

Es gibt im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz eine Notfallbestimmung für Krisenzustände, die laut einem Erlass des Ministeriums für die Corona-Pandemie auch anwendbar ist. Damit ist es möglich, die maximale Dauer der täglichen und der wöchentli-

chen Arbeitszeit, soweit unbedingt notwendig, durch den Dienstgeber auszusetzen, ebenso die maximale Anzahl von Diensten und deren Dauer. Gleiches gilt für die Ruhepausen und die täglichen Ruhezeiten. Die Verlängerung der Wochenarbeitszeit betrifft jedoch „nur“ die Arbeitszeit in einzelnen Wochen. Die Anhebung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum über das vereinbarte Ausmaß hinaus, bedarf der schriftlichen Zustimmung jedes einzelnen Dienstnehmers und ist daher vom Dienstgeber nicht einseitig anordenbar. Das ist insofern wichtig, als damit eine längere übermäßige Beanspruchung schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Eine Einschränkung von wöchentlichen Ruhezeiten ist nur aufgrund entsprechender Grundlagen in einer Betriebsvereinbarung möglich. Diese sind in Oberösterreich sehr unterschiedlich ausgestaltet, sodass eine generell gültige Aussage hier nicht getroffen werden kann. Wenn es hier zu für Sie nicht nachvollziehbaren Beschränkungen kommt oder kommen sollte, nehmen Sie bitte mit der Ärztekammer für Oberösterreich Kontakt auf.



Aufgrund Corona wurde ich während meiner Lehrpraxiszeit in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin in mein Krankenhaus zurückbeordert. Was bedeutet das für meine Lehrpraxiszeit?

Das Gesundheitsministerium hat uns darüber informiert, dass aufgrund des Aussetzens auch der sog. „Sechstelregelung“ in diesem Fall bei entsprechender Dauer der Pandemie, mindestens jedoch für zwei Monate, diese Zeit für die Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin angerechnet wird.

COVID-19 EXTRAMURAL

DIE ARZTPRAXIS



Meine Ordination ist unter Quarantäne gestellt, was muss ich nun in die Wege leiten?

Wenn Sie seitens der Bezirksverwaltungsbehörde einen Bescheid über die Schließung der Ordination erhalten haben, darf keinesfalls weiter ordiniert werden. Informieren Sie über die Schließung jedenfalls die Ärztekammer für Oberösterreich (hummelbrunner@aekoee.at) und – sofern Sie Kassenarzt sind – auch die Gebietskrankenkasse.

Verrechnung bei telemedizinischer Erbringung genauso verrechnet werden, wie wenn die Leistung in der Ordination erbracht worden wäre. Bestehende Limitierungen für ausgewählte Gesprächs- und Koordinierungstätigkeiten (z. B. Pos. 10a) wurden ausgesetzt. Gleiches gilt für die Krankenfürsorgen. Bei den Kleinen Kassen wurden entsprechende Positionen für telemedizinische Leistungen vereinbart. Nähere Details und eine Übersicht finden Sie auf unserer Webseite.



Ich habe zwar noch keinen Quarantäne-Bescheid der Behörde, aber der Amtsarzt hat mich schon angerufen und die Schließung vorweg mündlich angeordnet – genügt das? Soll/Muss ich zusperren?

Sie müssen jedenfalls den Anordnungen der Gesundheitsbehörden Folge leisten und in diesem Fall die Ordination schließen.



Kann ich eine Mietzinsreduktion wegen der Corona-Pandemie beantragen?

Ja, Mieter, deren Ordination im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden kann, haben Anspruch auf Reduktion bzw. sogar gänzlichen Entfall des Mietzinses. Einen Vorschlag auf Antrag auf Mietzinsminderung finden Sie auf unserer Webseite.



Ich bin in Quarantäne und darf nicht in die Ordination, meine Mitarbeiter aber schon – darf ich die Ordination offen haben und die Mitarbeiter geben z. B. Rezepte aus?

Wenn nur Sie in Quarantäne genommen wurden, aber die Ordination nicht geschlossen wurde, können die Mitarbeiter in der Ordination sein und gewisse Arbeiten machen wie telefonieren und Termine vereinbaren, also vor allem administrative Angelegenheiten.



Gibt es die Möglichkeit zur Ermäßigung von Wohlfahrtskassenbeiträgen?

Beitragsreduktionen aufgrund eines zu erwartenden Umsatzausfalls können aktuell unbürokratisch und rasch abgewickelt werden. Senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihren Daten und einer kurzen Begründung an wfk@aekoee.at. Wir können die Bezahlung der Pensionsbeiträge (bei gleichzeitiger zukünftiger Leistungsreduktion!) vorerst bis zu drei Monate (April bis Juni 2020) aussetzen. Ein Nachzahlen der Beiträge ist im Anschluss bei Aufnahme der Tätigkeit ebenso unproblematisch möglich.



Meine Ordination ist unter Quarantäne gestellt – gibt es die Möglichkeit, den Verdienstentgang abgegolten zu bekommen?

Ja, das Epidemiegesetz sieht zwei Ersatzansprüche vor: zum einen für die Entgeltfortzahlung des Personals, die rechtlich geboten ist, und zum anderen für Ihren Verdienstentgang. Bitte beachten Sie, dass diese Entschädigung nur auf Antrag geleistet wird und spätestens sechs Wochen nach Ablauf zu stellen ist. Wir bitten dringend darum jegliche Ordinationsschließungen in der Arztsuche einzutragen, damit sich Patienten ein klares Bild machen können, welche Arztordinationen sie aufsuchen können.



Ich bin Wahlarzt – habe ich Anspruch auf staatliche Entschädigungszahlungen?

Seit 20. April 2020 sind Anträge an den Härtefallfonds, Phase 2 möglich. Wie bei Phase 1 muss eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 vorliegen. Dies ist der Fall, wenn

- + die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können oder
- + im Betrachtungszeitraum zumindest überwiegend ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot auf Grund von COVID-19 besteht oder
- + ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres besteht.



Kann ich Leistungen telemedizinisch erbringen und abrechnen, damit PatientInnen nicht unnötig in die Ordination kommen müssen?

Ja, um während der Corona-Krise unnötige Patientenkontakte zu minimieren, wurden mit den Kassen unterschiedliche Verrechnungsmöglichkeiten diesbezüglich vereinbart. Bei der ÖGK kann die

Entsprechend unserer Anregungen besteht nunmehr – im Gegensatz zu Phase 1 – keine Einkommensobergrenze mehr. Auch im Bereich der Nebeneinkünfte ist es zu Änderungen gekommen, konkret sind diese kein Ausschlusskriterium mehr.

Dieser Fonds soll Nettoeinkommensverluste für drei Monate (=Betrachtungszeiträume) zu 80 Prozent ausgleichen, wobei je Monat maximal € 2.000,-, also in Summe maximal € 6.000,- zur Auszahlung gelangen. Für jeden der drei Betrachtungszeiträume ist ein gesondertes Ansuchen einzubringen. Bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme zwischen 1. Jänner 2020 und 15. März 2020 werden FörderungswerberInnen pauschal mit € 500,- für den beantragten Betrachtungszeitraum unterstützt. ACHTUNG: Bei Inanspruchnahme des Corona-Hilfsfonds (voraussichtlich ab Mai 2020 in Betrieb) wird die Leistung aus dem Härtefallfonds angerechnet.

Ich bin Wahlarzt – muss ich weiterhin meine Kammerbeiträge zahlen?

Wegen der besonders prekären Situation der hauptberuflichen Wahlärzte, beziehungsweise auch deshalb, weil die Kammerumlage im Unterschied zu den Kassen- und Spitalsärzten ausschließlich als Fixbetrag ohne unmittelbare Berücksichtigung des Einkommens eingehoben wird, hat die Ärztekammer für Oberösterreich beschlossen, die Einhebung der Kammerumlage für April bis Juni 2020 auszusetzen.

DIE PATIENTEN

Was passiert mit Patienten, die positiv getestet wurden, nach Ablauf der Quarantäne? Nochmalige Testung?

Die Aufhebung der Quarantäne nach der im Bescheid angegebenen Zeitdauer erfolgt aufgrund einer ärztlichen Bestätigung, in der anzugeben ist, dass der betreffende Patient für mind. 48 Stunden symptomfrei ist. Dabei reicht, dass der Patient dem Arzt die Symptomfreiheit telefonisch mitteilt. Achtung: bei Ärzten kann die Tätigkeit erst wieder aufgenommen werden, wenn ein zweimaliger Test im Abstand von 24 Stunden negativ war.

Mein Patient möchte ein Risikoattest – kann ich das ohne Weiteres ausstellen?

Mit dem 3. COVID-Gesetz wurde festgelegt, dass Dienstnehmer, die zur COVID-19-Risikogruppe zählen, einen Freistellungsanspruch bei Fortzahlung des Entgelts haben, wenn sie ihre Tätigkeit nicht im Homeoffice erbringen können oder durch geeignete Maßnahmen der Arbeitsplatz so gestaltet werden kann, dass eine Ansteckung mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist. Dieser Freistellungsanspruch soll derzeit einmal bis 31. Mai 2020 dauern und kann abhängig vom Verlauf der Corona-Krise verlängert werden. Die Definition der Gruppe an Menschen, die aufgrund schwerer Vorerkrankungen ein höheres Risiko haben, bei einer Infektion mit dem Coronavirus einen schweren Verlauf durchzumachen,

ist nun abgeschlossen. Zu den Betroffenen zählen etwa Menschen mit schweren Gehirn- und Lungenerkrankungen sowie schweren Krebserkrankungen. Eine entsprechende Checkliste mit Empfehlung des Gesundheitsministeriums soll am 4. Mai 2020 in Kraft treten – erst ab diesem Zeitpunkt dürfen COVID-19-Atteste ausgestellt werden. Diese Bundesregelung ist allerdings nicht auf Landes- und Gemeindebedienstete anzuwenden, für die es eigene Regelungen geben wird.

Kann ich für die Ausstellung des Risikoattests ein Honorar verrechnen?

Die ÖÄK hat mit dem BMSGPK vereinbart, dass für das Risikoattest ein Honorar von € 50,00 eingehoben werden kann, das über die ÖGK abgerechnet, letztendlich aber ebenfalls vom Bund bezahlt werden soll. Auch hier fehlt aber noch die schriftliche Bestätigung.

FÜR ARBEITGEBER/INNEN

Ich habe ArbeitnehmerInnen mit Betreuungspflicht von Kindern bis zum 14. Lebensjahr bzw. Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Personen:

Bekanntlich können aufgrund einer Änderung des AVRAG schon derzeit Arbeitgeber Dienstnehmern, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes nicht erforderlich sind, eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen während der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen gewähren, wobei Anspruch auf Vergütung eines Drittels des gezahlten Entgelts durch den Bund besteht. Diese Sonderbetreuungszeit galt bisher nur für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und wurde nunmehr auch auf Betreuungspflichten für Menschen mit Behinderungen sowie auf Angehörige von pflegebedürftigen Personen ausgeweitet, bei denen wegen des Ausfalls einer Hausbetreuungspflegekraft die Pflege nicht mehr sichergestellt ist.

Schule geschlossen – gibt es für die Eltern Pflegefreistellung (§ 8 Abs 3 AngG)?

Eine Freistellung aus wichtigem Grund – ein solcher ist die unbedingt notwendige Zeit für die Kinderbetreuung, wenn sonst keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht – ist für max. eine Woche unter Aufrechterhaltung des Entgelts möglich. Ist die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder weiterhin unbedingt durch den Dienstnehmer notwendig, ist eine Freistellung weiter zu gewähren, allerdings hat der Dienstnehmer für diese Zeiten keinen Entgeltfortzahlungsanspruch mehr.

Wie funktioniert die Corona-Kurzarbeit?

Die/Der ArbeitgeberIn hat je nach Höhe des Brutto-Entgelts vor Kurzarbeit den ArbeitnehmerInnen ein reduziertes Entgelt zu bezahlen. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber gemäß festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden. Den Antrag dafür bringen Sie bei der jeweiligen AMS (Landes-) Geschäftsstelle ein, die für den Unternehmensstandort zuständig ist.

Diese Beihilfe gibt es zunächst höchstens drei Monate. Sind weiterhin alle Voraussetzungen erfüllt, kann die Beihilfe unmittelbar um maximal drei weitere Monate verlängert werden.

Mittlerweile gab es eine Änderung, was die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall betrifft: Arbeitnehmern steht bei Krankheit nur das gekürzte Entgelt nach den Pauschalsätzen zu. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber nach dem Ausfallsprinzip tatsächlich nur jene Stunden ersetzen muss, die der Arbeitnehmer in der Kurzarbeit hätte leisten müssen, und die AMS-Beihilfe den Rest abdeckt. Dazu wurde jetzt auch eine neue Version der Sozialpartnervereinbarung erstellt. Zusätzlich finden sich darin noch weitere Adaptierungen und Klarstellungen, so ist jetzt auch explizit angeführt, dass geringfügig Beschäftigte nicht in die Kurzarbeit einbezogen werden können, auch sind die verschiedenen Optionen zur konkreten Arbeitszeitreduktion besser dargestellt.

Die Details dazu finden Sie auf unserer Webseite.

Meine Ordination hat einen massiven Rückgang an Patientenaufkommen – muss ich SV-Beiträge zahlen?

Ja, jedoch gilt für Betriebe, die zwar nicht von einem Betretungsverbot erfasst sind, die aber wegen der Umsatzrückgänge aus Gründen der Liquidität ihre Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichten können, dass ihnen diese für die Monate Februar, März und April 2020 auf Antrag verzugszinsfrei gestundet werden. Dasselbe gilt für die Beiträge nach dem betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz („Abfertigung neu“).

Wie bringe ich diesen Antrag ein?

Der Antrag muss elektronisch auf der Webseite der WKO eingebracht werden.

Weitere Details unter: <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

Meine Betriebsunterbrechungsversicherung hat mich angeschrieben und möchte mir wegen Corona Änderungen in meinem Versicherungsvertrag zur Kenntnis bringen, die ich unterfertigt zurückschicken soll. Muss/Soll ich das machen?

Wir wurden von Mitgliedern in Kenntnis gesetzt, dass

Schreiben zumindest einer Betriebsunterbrechungsversicherung kursieren, in denen der Versicherungsvertrag um Bestimmungen zur Corona-Pandemie geändert werden soll. Diese Schreiben sollen „zur Kenntnis“ vom Arzt unterfertigt und an die Versicherung retourniert werden. Bitte beachten Sie, dass eine derartige Unterfertigung dazu führt, dass Ihr bestehender Versicherungsvertrag geändert wird – in der Regel zu Ungunsten des Versicherten, nämlich mittels eines Ausschlusses des Versicherungsschutzes in Zusammenhang mit Quarantänemaßnahmen in Folge von Corona – und Sie daher nicht unterfertigen sollten. Eine einseitige Änderung eines Versicherungsvertrages ist naturgemäß für die Versicherung nicht möglich.

COVID-HÄND

Ich bin Gemeindearzt, muss ich eine Totenbeschau bei einem Coronavirus-Patienten machen?

Nein, es wurde vereinbart, dass der COVID-HÄND nach Möglichkeit die Totenbeschau bei Verstorbenen übernimmt, bei denen der Verdacht auf eine Coronaviruserkrankung besteht, weil dieser über die notwendige Schutzausrüstung verfügt. Das Problem, dass die Kolleginnen und Kollegen meist nicht dafür angelobt sind, wird auf pragmatische Weise gelöst. Die beteiligten Kollegen erhalten die notwendigen Unterlagen zugesandt.

Werden Sie als TotenbeschauerIn tätig und besteht entweder der Verdacht, dass die Person an einer COVID-19-Infektion verstorben sein könnte oder ist sicher, dass die Todesursache eine COVID-19-Erkrankung war, besteht die Verpflichtung, gemäß dem Epidemiegesetz, eine schriftliche Anzeige an die Sanitätsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zu erstatten. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn ein Fall bereits durch eine andere Person früher bei der Behörde gemeldet wurde.

Ich möchte am COVID-HÄND teilnehmen, was muss ich tun?

Die Diensterteilung erfolgt über den Link: <http://corona.docsced.at/>.

Eine Freischaltung erfolgt durch den Koordinator Dr. Martin Spinka (martin.spinka@gmx.at). Der COVID-HÄND kann auch für die Totenbeschau herangezogen werden. Für Ärzte, die dazu noch keine Angelobung haben, erfolgt dies durch Unterfertigung der Bestellung zur Vornahme der Totenbeschau (Formular auf Webseite der OÖÄK www.aekooe.at → NIEDERGELASSEN → HÄND, ÄND Linz & COVID-19 HÄND).

ALLGEMEINE INFORMATIONEN



Ich bin über 60 Jahre alt, habe meinen Betrieb veräußert oder aufgegeben und bin nach den neuen Bestimmungen des § 36b Ärztegesetz (außerordentliche Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit während der Pandemie) erneut tätig geworden – was gilt nach dem Einkommenssteuergesetz für mich?

Durch Änderung des Einkommenssteuergesetzes im Zuge des 3. & 4. COVID-19-Gesetzes gilt: Für Ärzte, die nach Vollendung ihres 60. Lebensjahres ihren Betrieb veräußert oder aufgegeben haben und ihre Erwerbstätigkeit eingestellt, und die während der COVID-19-Pandemie erneut als Arzt gemäß der neuen Bestimmungen des § 36b Ärztegesetz (außerordentliche Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit während der Pandemie) tätig werden, kommt § 37 Abs. 5 Z 3 EstG nicht zur Anwendung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein auf die Aufnahme dieser Erwerbstätigkeit zurückzuführendes Überschreiten der betraglichen Grenzen des EStG der Anwendung des Halftesteuersatzes auf den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nicht entgegensteht.



Aufgrund der Pandemie wurden zahlreiche Präsenzveranstaltungen abgesagt, diese Fortbildungspunkte fehlen mir jetzt. Welche Auswirkungen hat dies auf mein Fortbildungsdiplom?

Es werden gemäß dem 2. COVID-19-Gesetzespaket auch die Fristen des DFP-Diploms – und damit auch der Ablauf der Gültigkeit eines DFP-Diploms – ausgesetzt. Konkret bedeutet das, dass sich die Gültigkeit von DFP-Diplomen **mit einem Gültigkeitsende beginnend mit 12. März 2020** um die tatsächliche Dauer der COVID-19-Pandemie (die derzeit noch nicht absehbar ist) verlängert.



Ich muss einen Kredit abzahlen – welche Möglichkeiten habe ich?

Kreditverträge: Nicht nur für KonsumentInnen, sondern auch für KleinstunternehmerInnen (Unternehmen mit einschließlich des Unternehmers höchstens zehn Vollzeit-Mitarbeitern) gilt eine Stundung für Kreditverträge. Kann das Unternehmen infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, die Kreditrückzahlungen nicht leisten, besteht Anspruch auf zinsfreie Stundung jener Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen 1. April 2020 und 30. Juni 2020 fällig werden.

Für Internistische Praxis in Linz/Urfahr werden laufend

LehrpraktikantInnen

aufgenommen.

Bewerbung unter Tel. 0732/73 22 29 (Dr. Föchterle)

DR. FÖCHTERLE
FACHARZT FÜR INNERE MEDIZIN 